



REGULATORY AND COMPLIANCE UPDATE

Neu in Kraft getretene Regulierungen und aktuelle Regulierungsprojekte im Bereich Banking und Asset Management

März 2018

© BDO AG

Kontakt:

Edgar Wohlhauser
Leiter Financial Services
Partner, BDO AG

Dr. Fabian Schmid
Leiter Regulatory & Compliance Deutschschweiz
Partner, BDO AG

INHALT

TEIL 1

Kürzlich in Kraft getreten

Seite 4

TEIL 2

Aktuelle Regulierungsprojekte

Seite 14

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung verschafft eine Übersicht über wichtige kürzlich in Kraft getretene Regulatorien des nationalen und (soweit wesentliche Auswirkungen auf die Schweiz entfaltend) internationalen Finanzmarktrechts sowie über anstehende Regulierungsprojekte. Die Adressaten der dargestellten Erlasse sind primär Banken, Effektenhändler, KAG-Institute, externe Vermögensverwalter (EVV) und andere Finanzintermediäre, wobei nicht alle Adressaten direkt bzw. in gleichem Ausmass von den Regulatorien betroffen sind. Nicht berücksichtigt werden Versicherer. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Auswahl von Erlassen/Projekten, welche aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und für die Richtigkeit der wiedergegebenen Daten wird keine Gewähr übernommen. Vereinfachungen sind möglich. Es gelten in jedem Fall die Original-Rechtsgrundlagen.

► TEIL 1
KÜRZLICH IN
KRAFT GETRETEN



The image features a man in a dark suit and tie standing on a rooftop, looking through binoculars towards the horizon. The background shows a cityscape under a blue sky with scattered clouds. Overlaid on the right side of the image is a grid of light blue hexagonal shapes, each containing text related to financial regulations and compliance. The text in the hexagons is as follows:

- Operationelle Risiken
- Datenverordnung-FINMA
- MiFID II
- Offenlegung Banken
- FinTech-Regulierung
- Corporate Governance Banken
- Liquiditätsvorschriften
- Kreditrisiken Banken
- Finanzmarktinfrastrukturen
- FATCA
- Qualified Intermediary (QI)
- FINMA-RS Effektenhandel
- Bankeninsolvenz
- AIA
- FINMA-RS «Bewilligungs- und Meldepflichten»
- PSD 2

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<p>Basel III - Liquiditätsvorschriften</p> <p>Teilrevision der Liquiditätsverordnung (LiqV).</p> <p>Teilrevision des FINMA-RS 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken».</p>	<p>LCR-Post-Implementation-Review (LiqV und FINMA-RS 2015/2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klarstellungen und Präzisierungen bei erkannten Interpretationsfragen aufgrund der Erfahrungen aus der LCR Berichterstattung, u.a. in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Einlagen von Privatkunden grösser als 30 Kalendertage. - Unterscheidung von operativen und nicht-operativen Einlagen. - Bedingungen, unter welchen Kredite innerhalb von Rahmenkreditverträgen als Zuflüsse erfasst werden dürfen. • Konsequenterer Umsetzung des Proportionalitätsprinzips: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzgruppen können auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises für das Stammhaus unter bestimmten Bedingungen verzichten. - Unwesentliche Tochtergesellschaften müssen nicht in den Konsolidierungskreis miteinbezogen werden. - Verzicht auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises in CHF, wenn keine materiellen Fremdwährungs-Exposures vorhanden sind. - Vereinfachungen der LCR in Bezug auf die Einreichung der Formulare. - Neu gelten Banken der Kategorie 4 und 5 als kleine Banken. <p>Net Stable Funding Ratio (NSFR):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ursprünglich geplante Einführung von Vorgaben zur stabilen Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR) wurde vorerst verschoben. Der Bundesrat wird diese Quote erst später in die Liquiditätsverordnung aufnehmen und Ende 2018 über das weitere Vorgehen befinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sukzessive Umsetzung der neuen Vorschriften zur Liquiditätsquote (LCR), je nach Bankenkategorie. • Analyse, ob durch die Klarstellungen und Präzisierungen die LCR-Berechnung angepasst werden muss. • Banken der Kategorie 4 und 5 wird empfohlen zu überprüfen, ob sie von den Erleichterungen Gebrauch machen können. • Beobachtung der weiteren Entwicklungen im Bereich NSFR und gegebenenfalls Antizipierung in geeigneter Weise. 	<p>Inkrafttreten der revidierten LiqV und FINMA-RS 2015/2:</p> <p>1. Januar 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin stufenweise Einführung der LCR: 2018: 90%; 2019: 100% • Vorgaben zu NSFR: Bundesrat wird Ende 2018 über das weitere Vorgehen befinden.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<p>Automatischer Informationsaustausch (AIA)</p> <p>Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA), inklusive Common Reporting Standard (CRS), als internationale Rechtsgrundlage (OECD).</p> <p>AIA-Gesetz, AIA-Verordnung und ESTV-Wegleitung für nationale Umsetzung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur automatischen Informationsübermittlung betrifft vier Kategorien von Finanzinstituten («meldende Institute»): Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen, spezifizierte Versicherungsgesellschaften. • Pflicht zur Registrierung als meldendes Institut bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV (musste 2017 wahrgenommen werden). • Seit 01.01.2017 Pflicht zur Identifizierung der zu meldenden Personen (Neukunden und Vorbestand) und deren Konten/Depots gemäss detailliert geregelten Sorgfaltspflichten (inkl. Vorinformation betroffener Kunden), wobei nicht für alle Kundenkategorien dieselben Umsetzungsfristen gelten. • Anschliessend regelmässige Meldung der betroffenen Personen bzw. Konten/Depots an die ESTV. • ESTV übermittelt die relevanten Informationen an die betroffenen ausländischen Steuerbehörden. 	<ul style="list-style-type: none"> • 30.06.2018: Erstmalige Übermittlung meldepflichtiger Informationen an ESTV; Sicherstellung der vollständigen und korrekten Datenerfassung und -übermittlung. • Bis 31.12.2018: Überprüfung Vorbestand niedrigwertiger Individualkonten und Geschäftskonten auf Ansässigkeit in Partnerstaaten. 	<p>In Kraft getreten:</p> <p>1. Januar 2017</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diverse Fristen für Umsetzung bestimmter AIA-Pflichten (siehe Handlungsbedarf).
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Finanzmarktinfrastrukturen Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG). Finanzmarkt-Infrastrukturverordnung (FinfraV). Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA).	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der bestehenden Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen und Neu-Regulierung des (ausserbörslichen) Handels mit Derivaten zwecks Angleichung an internationale Vorgaben (insb. European Market Infrastructure Regulation, EMIR). Zentrale Abrechnungspflicht: Bestimmte Derivate sind über eine Börse oder ein organisiertes Handelssystem zu handeln. Pflicht gilt aber nicht für kleine Nichtfinanzielle Gegenparteien bzw. kleine Finanzielle Gegenparteien. Die zentrale Abrechnungspflicht ist noch nicht in Kraft (vgl. aber letzter Bullet). Meldepflicht: Meldung offener Derivatgeschäfte (OTC und börsengehandelt) an ein anerkanntes Transaktionsregister gelten für grosse und kleine Finanzielle Gegenparteien seit 01.01.2018. Risikominderungspflichten: Risikominderungspflichten sind grundsätzlich in Kraft und beinhalten die rechtzeitige Bestätigung der Transaktionen, Bewertung ausstehender Geschäfte, Portfolioabstimmung / Portfoliokompression, Streitbeilegung und den Austausch von Sicherheiten. Am 18. Dezember 2017 gab die FINMA bekannt, die Abrechnungspflicht für bestimmte Derivate einzuführen (Änderung Anhang 1 FinfraV-FINMA, Vernehmlassung dauerte bis Februar 2018). Es handelt sich um standardisierte OTC-Zinsderivate und OTC-Kreditderivate, welche über eine von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abzurechnen sein werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der konkreten Auswirkungen der jüngsten Änderungen und Entwicklungen (insb. Abrechnungspflicht) auf das Geschäftsmodell und Implementierung der erforderlichen Anpassungen. 	In Kraft getreten: 1. Januar 2016 <ul style="list-style-type: none"> Diverse Übergangsfristen. Umsetzung Abrechnungspflicht: Sommer 2018, mit Übergangsfristen von 6-18 Monaten.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
FinTech-Regulierung Revision Bankenverordnung (BankV). Revision FINMA-Rundschreiben 2008/3 «Publikumseinlagen bei Nichtbanken».	<ul style="list-style-type: none"> Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, dass (FinTech-) Unternehmen, welche nicht das typische Bankengeschäft erbringen, ihrem Risikopotential entsprechend reguliert werden. Frist für Abwicklungskonten: Für Geschäftsmodelle, die Gelder auf eigenen Konten temporär verwahren (z.B. Crowdfunding-Plattformen), ist die Frist für Abwicklungskonten von sieben auf 60 Tage erhöht worden. Auf diese Weise wurde die Mittelbeschaffung, welche in den meisten Fällen mehr als sieben Tage dauert, erleichtert (Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV). Innovationsraum («Sandbox»): Neu darf eine Person ohne Bankenbewilligung unbeschränkt viele Publikumseinlagen bis zu einem Gesamtwert von 1 Million Franken entgegennehmen, sofern die Gelder weder angelegt noch verzinst werden und sofern bestimmte Informationspflichten gegenüber den Einlegern wahrgenommen werden (Art. 6 Abs. 2-4 BankV). Die Entgegennahme von Geldern von höchstens 20 Personen, ohne sich öffentlich für die Entgegennahme zu empfehlen, ist weiterhin betragsmässig unbeschränkt bewilligungsfrei. Die neuen Vorschriften der BankV wurden im FINMA-Rundschreiben 2008/3 (Publikumseinlagen bei Nichtbanken) konkretisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein unmittelbarer Handlungsbedarf für bereits FINMA-unterstellte Finanzinstitute, allenfalls Neubeurteilung der eigenen Bewilligungspflicht und Berücksichtigung der neuen Vorschriften in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Fintech-Unternehmen. Für nicht-unterstellte Institute: Beurteilung des bestehenden Geschäftsmodells unter den neuen Rahmenbedingungen. 	Revidierte BankV: In Kraft getreten am 1. August 2017. <ul style="list-style-type: none"> Revidiertes FINMA-Rundschreiben 2008/3: In Kraft getreten am 1. Januar 2018.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Offenlegung Banken FINMA-RS 2016/01.	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der revidierten Standards des Basler Ausschusses zur bankseitigen Offenlegung von Informationen zu Risiken und Eigenmitteln. Rundschreiben löst bisheriges FINMA RS 2008/22 «Offenlegung Banken» stufenweise ab. Mit den revidierten Offenlegungsstandards sollen die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für Marktteilnehmer verbessert und die Vergleichbarkeit der Institute erhöht werden (aussagekräftigeres Bild über die Eigenmittel- und Liquiditätssituation). Kleine Institute (FINMA-Aufsichtskategorien 4 und 5) werden grundsätzlich von detaillierten Offenlegungspflichten gemäss den Basler Standards befreit. Zudem Anpassungen des Rundschreibens aufgrund von Vorschriften der Corporate Governance (u.a. Zusammensetzung VR/GL), erstmals umzusetzen im Geschäftsbericht 2017. Weitere Vorschriften zur Offenlegung bevorstehend (u.a. neue Übersichtstabelle «Key Metrics», neue Offenlegungstabellen, Kennzahlen zu Zinsrisiken, etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der zusätzlich erforderlichen Offenlegung sowie der benötigten Daten. Anpassung der internen Prozesse. Implementierung von Anpassungen des Rundschreibens unter Berücksichtigung der Übergangsfristen. 	In Kraft getreten: 1. Januar 2016 <ul style="list-style-type: none"> Teil Eigenmittel, Leverage Ratio, Liquidität: Übergangsfristen in Abhängigkeit von der FINMA-Aufsichtskategorie bis zum 30. April 2019. Anpassungen aufgrund «Too-big-to-fail»-Bestimmungen und Vorschriften zur Corporate Governance am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Kreditrisiken Banken Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung (ERV). FINMA-RS 17/7 «Kreditrisiken Banken» (Revision des FINMA-RS 2008/19 «Kreditrisiken Banken»).	<ul style="list-style-type: none"> Neue Regeln zur Eigenmittelunterlegung von Derivaten: <ul style="list-style-type: none"> Standardansatz für die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR). Banken der Kategorie 4 und 5 können einen vereinfachten SA-CCR Ansatz zur Berechnung anwenden. Banken der Kategorie 3 dürfen unter bestimmten Bedingungen auch den vereinfachten SA-CCR Ansatz anwenden. Überarbeitung der Eigenmittelunterlegung für alle Arten von Fonds. Diese müssen neu nach einem der nachfolgenden Ansätze berechnet werden: <ul style="list-style-type: none"> Look-Through-Ansatz. Mandatsbasierter Ansatz (nur anwendbar, wenn Bedingungen für Look-Through-Ansatz nicht erfüllt sind). Fallback-Ansatz. Vereinfachter Ansatz (nur für Kategorie 4 und 5 Banken und Kategorie 3 Banken unter bestimmten Bedingungen). Einführung von neuen Eigenmittelvorschriften für Verbriefungspositionen. Aufgrund der Änderung der ERV vom 22. November 2017 können Banken noch für weitere zwei Jahre die bisherige Marktwertmethode für Derivate sowie die bisherigen Regeln für die Eigenmittelunterlegung von Fondsinvestitionen anwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungsanalyse der Änderungen auf die Eigenmittelquote. Umstellung der Eigenmittelberechnung und der damit verbundenen Prozesse auf die neuen Anforderungen. 	In Kraft getreten: 1. Januar 2017 <ul style="list-style-type: none"> Diverse Übergangsfristen bis spätestens 1. Januar 2020.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
FATCA FATCA-Staatsvertrag Schweiz-USA. FATCA-Umsetzungsgesetz. FINMA-Mitteilung Nr. 59 «FATCA»	<ul style="list-style-type: none"> Seit Inkrafttreten FATCA am 1. Juli 2014 dürfen Banken US-Kunden nur noch annehmen, wenn diese einer Meldung ihrer Kontodaten an die amerikanischen Steuerbehörden zustimmen. Daneben bestehen diverse weitere Pflichten (Identifikationspflichten, Meldepflichten, etc.) mit bestimmten Fristen für das Finanzinstitut (vgl. nachfolgend «Handlungsbedarf», soweit Fristablauf nicht bereits erfolgt). 	<ul style="list-style-type: none"> Jeweils bis 31. Januar (2018 und Folgejahre): Aggregierte Meldung US-Konten ohne Zustimmungserklärung. Jeweils bis 31. März (2018 und Folgejahre): Meldung von US-Konten mit Zustimmungserklärung. Bis 30. Juni 2018: Bestätigung gegenüber IRS, dass Identifizierung Altbestand vorgenommen worden ist, keine Umgehungspraktiken bestanden haben und Bank funktionierendes FATCA Compliance-Programm implementiert hat. 	In Kraft getreten: 1. Juli 2014 <ul style="list-style-type: none"> Diverse Fristen für Wahrnehmung bestimmter FATCA-Pflichten (vgl. «Handlungsbedarf»).
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Corporate Governance - Banken FINMA-RS 2017/01. Überführung FINMA-RS 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» (inkl. FAQ) ins neue Rundschreiben.	<ul style="list-style-type: none"> Das Oberleitungsorgan muss mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern bestehen. Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben einen Prüf- und einen Risikoausschuss einzurichten. Institute der Aufsichtskategorie 3 dürfen diesen auch in einem gemischten Ausschuss vereinen. Ein unabhängiger Chief Risk Officer (CRO) ist zwingend für die Institute in den Aufsichtskategorien 1-3, bei den Kategorien 1 und 2 muss der CRO ein Geschäftsleitungsmitglied sein. Sämtliche Institute haben ein Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement zu erstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> Gegebenenfalls Anpassung OGR auf erweiterten Aufgabenkatalog (gemäss Art. 716a Abs. 1 OR) und betreffend Aufgaben der Geschäftsleitung. Gegebenenfalls Schaffung von Ausschüssen (zwingend für Aufsichtskategorie 1-3). Erstellung Rahmenkonzept, welches die Risikopolitik, Risikotoleranz und Risikolimiten in Bezug auf die Risikotoleranz festlegt. IKS-Risikokontrolle: Einbezug der Risikokontrolle bei der Entwicklung von Produkten. 	In Kraft getreten: 1. Juli 2017 <ul style="list-style-type: none"> Übergangsfrist bei der Umsetzung von zentralen Anforderungen: 30. Juni 2018.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Operationelle Risiken Teilrevision FINMA-RS 2008/21 «Operationelle Risiken Banken».	Das FINMA-RS 2008/21 «Operationelle Risiken - Banken» wurde im Wesentlichen wie folgt ergänzt: <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen zur Corporate Governance fallen weg. • Der Risikomanagementgrundsatz zur Technologieinfrastruktur umfasst neu namentlich auch IT- und Cyber-Risiken. • Da die Cyber-Risiken als operationelles Risiko in Bezug auf mögliche Verluste durch Cyber-Attacken gelten, sieht das Rundschreiben diesbezüglich folgende Anforderungen vor: <ul style="list-style-type: none"> - Es ist ein generelles Risikomanagement-Konzept für den Umgang mit Cyber-Risiken zu erstellen. - Es ist ein IT-Risikomanagement-Konzept in Übereinstimmung mit der IT-Strategie und der definierten Risikotoleranz zu erstellen. - Es sind regelmässig Verwundbarkeitsanalysen und «Penetration Testings» durchzuführen. - Weiter sieht das ergänzte Rundschreiben die bereits im Rahmen der früheren FINMA-Praxis bekannten Vorgaben zum Umgang mit den Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft vor. • Zudem Integration des FINMA-Positionspapiers «Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsverkehr» (Cross-Border) in das Rundschreiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des IT-Risikomanagement-Konzepts und Erstellen eines Risikomanagement-Konzepts für den Umgang mit Cyber-Risiken. • Anpassung Business Continuity Management (BCM). • Durchführung von regelmässigen Verwundbarkeitsanalysen und Penetration Testings. 	In Kraft getreten: 1. Juli 2017 <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Übergangsfristen.
Banken/Effektenhändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Bankeninsolvenz Teilrevision der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA. Neue Art. 30a BankG und Art. 12 Abs. 2 ^{bis} BankV.	<ul style="list-style-type: none"> • Der per 1. Januar 2016 geänderte Art. 12 Abs. 2^{bis} BankV wurde unter Beachtung internationaler Standards in der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA konkretisiert. • Schweizer Banken und Effektenhändler dürfen neue Verträge unter ausländischem Recht bzw. Gerichtsstand nur dann eingehen, wenn die Gegenpartei einen von der FINMA angepassten Vertragsaufschub zu Sanierungszwecken im Voraus anerkennt. • Bankeninsolvenzverordnung-FINMA regelt: <ul style="list-style-type: none"> - Definition der Art von Verträgen, welche vom Anwendungsbereich erfasst werden (zum Beispiel Kreditvereinbarungen im Interbankenverhältnis). - Definition der Gruppengesellschaften von Schweizer Banken und Effektenhändlern, welche den Vertragsanpassungspflichten unterstellt sind. - Anpassungspflicht besteht nur bei Vertragsänderungen oder Vertragsneuabschlüssen. - Schaffung von Ausnahmen von der Anpassungspflicht. - Regelung der Umsetzungspflichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern für Bank massgebend: Anpassung von betroffenen Musterverträgen. • Umsetzung bei neuen Verträgen (oder Abänderung von Verträgen) unter ausländischem Recht bzw. Gerichtsstand. 	In Kraft getreten: 1. April 2017
Banken/Effektenhändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Qualified Intermediary (QI) QI Compliance Programm und QI Compliance Review. IRS Revenue Procedure 2014-39. IRS Revenue Procedure 2017-17.	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Pflichten gestützt auf das im Zusammenhang mit der FATCA-Einführung angepasste QI Agreement. • Das QI Agreement musste von jedem betroffenen Institut bis 31. Mai 2017 auf dem Portal des IRS erneuert werden. • Pflicht für Qualified Intermediaries, unter der Leitung eines QI Responsible Officers ein umfassendes QI Compliance Programm zu implementieren (Weisungen, Prozesse, Systeme, Schulungen). • Grundsätzliche Pflicht für alle Qualified Intermediaries, das QI Compliance Programm dreijährlich von der internen Revision oder einem externen Revisor überprüfen zu lassen (QI Compliance Review); Möglichkeit eines Waivers abhängig von der Höhe der meldepflichtigen Beträge. • Pflicht, gestützt auf den QI Compliance Review gegenüber dem IRS dreijährlich eine QI-Konformitätsbestätigung abzugeben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der aktuellen QI-Vorgaben. Vorbereitung des QI-Compliance Review, allenfalls mittels «QI Health Check». • Voraussetzungen für Waiver prüfen und gegebenenfalls Mitte 2018 geltend machen. 	1. Halbjahr 2018: QI Compliance Review. 30. Juni 2018: 1. QI-Konformitätsbestätigung (falls QI Compliance-Review für 2015 oder 2016). 31. Dezember 2018: 1. QI-Konformitätsbestätigung.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Bewilligungs- und Meldepflichten Ersatzlose Aufhebung des FINMA-Rundschreibens 2008/1 «Bewilligungs- und Meldepflichten Banken».	<ul style="list-style-type: none"> • Das Rundschreiben, welches aufgehoben wurde, listet die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände bei Börsen, Banken, Effekthändlern und Prüfgesellschaften auf. • Gemäss Mitteilung der FINMA ist es nicht sachgerecht, diese Auflistung in einem Rundschreiben festzuhalten, weshalb das Rundschreiben aufgelöst wurde. • An den im Rundschreiben aufgeführten Bewilligungs- und Meldepflichten ergeben sich materiell keine Änderungen, da diese nach wie vor in jeweils separaten aufsichtsrechtlichen Erlassen geregelt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Rundschreiben kann nicht mehr als (jeweils aktuelle) Unterstützung und Referenz zur vollständigen und fristgerechten Wahrnehmung der instituts-spezifischen Bewilligungs- und Meldepflichten verwendet werden. • Allenfalls empfiehlt es sich, ein vergleichbares Instrument institutsintern zu implementieren. 	Aufhebung des Rundschreibens per: 8. September 2017
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Anpassung der Datenverordnung-FINMA	<ul style="list-style-type: none"> Die FINMA bearbeitet im Rahmen der Aufsicht Personendaten. Dazu dient insbesondere eine Sammlung von Daten zur Beurteilung der Gewähr einer Person für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Datensammlung Gewähr, auch «Watchlist» genannt). Zweck der Datensammlung ist, dass bewilligte Institute nur Personen mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Neu wird in der Verordnung präzisiert, wie die FINMA die Datensammlung führen muss. Pflicht der FINMA, die Betroffenen nach Eintrag in die Datensammlung zu informieren. Aufführung der Daten, welche zu Personen in der Datensammlung enthalten sein dürfen. Löschung von bestehenden Einträgen in die Datensammlung, welche den Anforderungen der neuen Datenverordnung nicht mehr entsprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein direkter Handlungsbedarf. 	In Kraft getreten: 15. September 2017
Banken/Effektenhändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Effektenhandel Totalrevidiertes FINMA-RS 2018/2 «Meldepflicht Effekengeschäfte». Teilrevidiertes FINMA-RS 2008/4 «Effektenjournal». Neues FINMA-RS 2018/1 «Organisierte Handelssysteme»	FINMA-Rundschreiben 2018/2 «Meldepflicht Effekengeschäfte» <ul style="list-style-type: none"> Sachlicher Anwendungsbereich wird von Effekten auf Derivate ausgeweitet, allerdings sind sie nur dann meldepflichtig, wenn die Gewichtung von einem einzelnen an einem Schweizer Handelsplatz zugelassenen Basiswert 25% übersteigt. Meldeinhalt wird auf hinter dem Geschäftsabschluss stehenden wirtschaftlich Berechtigten ausgeweitet (vom ersten Teilnehmer der Transaktionskette zu melden). Die Feststellung hat nach geldwäschereirechtlichen Kriterien zu erfolgen. FINMA-Rundschreiben 2008/4 «Effektenjournal» <ul style="list-style-type: none"> Es wird auf die Schwellenwerte gemäss FINMA-RS 18/2 «Meldepflicht» abgestellt, um beurteilen zu können, ob eine Journalführungspflicht ausgelöst wird. FINMA-Rundschreiben 2018/1 «Organisierte Handelssysteme (OHS)» <ul style="list-style-type: none"> Begriffsbestimmung für «Organisierte Handelssystemen»: <ul style="list-style-type: none"> Handel erfolgt nach einem einheitlichen und verpflichtenden Regelwerk. Vertragsabschluss erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Regelwerks. Initiative zum Handel muss von den Teilnehmern ausgehen. Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> Risiken sind zu erfassen, begrenzen und überwachen. OHS müssen organisatorisch vom restlichen Geschäftsbetrieb getrennt werden (gilt nicht für bilaterale OHS). Transparente Regeln und Verfahren müssen für die wirksame Ausführung der Aufträge festgelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Soweit nicht bereits erfolgt, Analyse des Anpassungsbedarfs von Prozessen, Weisungen, Templates u.a. im Bereich Effektenhandel. Gegebenenfalls Vornahme der erforderlichen Anpassungen. 	In Kraft getreten: 1. Januar 2018
Banken/Effektenhändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
MiFID II Markets in Financial Instruments Directive. Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR).	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Reform der geltenden EU-Finanzmarktregulierung als Erweiterung und in weiten Teilen Verschärfung der bisherigen MiFID I-Richtlinie. • Regelt die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie den Betrieb von geregelten Plattformen für den Handel mit Finanzinstrumenten. • Umfasst sämtliche typischen Finanzdienstleistungen im Bereich Retail und Private Banking: <ul style="list-style-type: none"> - Ausgenommen vom Geltungsbereich: Einlagen- und Kreditgeschäfte sowie Versicherungsdienstleistungen. • Neue Transparenz- und Anlegerschutzvorschriften. • Relevanz für Schweizer Institute: <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine direkte Anwendbarkeit von MiFID II auf Schweizer Institute ohne Tochtergesellschaften im EU-Raum aufgrund des Territorialitätsprinzips. - Allerdings: Aufgrund des Lugano-Übereinkommens (LugÜ) haben Kunden mit Wohnsitz in einem EU-Land die Möglichkeit, Schweizer Institute in der Schweiz oder auch im EU-Raum zu beklagen und in diesem Falle eine allfällige Verletzung von MiFID II-Sorgfaltspflichten zu rügen (Cross-Border-Risiko mit zivilrechtlicher Grundlage). - Zudem häufig indirekte Auswirkungen von MiFID II aufgrund von Vertragsverhältnissen mit Dienstleistern/Providern aus dem EU-Raum. 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse, ob/inwiefern das Institut unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells und der Kundenstruktur von MiFID II betroffen ist. • Es kann für Schweizer Institute mit einem signifikanten Anteil EU-Kunden ratsam sein, MiFID II oder Teile davon umzusetzen und/oder risikobasiert Anpassungen des Geschäftsmodells in betroffenen Kunden- und Dienstleistungssegmenten vorzunehmen. 	In Kraft getreten: 3. Januar 2018
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
PSD 2 EU-Zahlungsdienste-Richtlinie (Payment Services Directive, PSD 2).	<p>Die Richtlinie hat insbesondere das Ziel, die Sicherheit und den Kundenschutz im Zahlungsverkehr zu steigern. Wichtigste Neuerungen gegenüber der bisherigen PSD:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Anwendungsbereichs: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Anwendungsbereichs auf one-leg-out-Transaktionen (Zahlungsströme, bei denen einer der beiden Akteure sich ausserhalb der EU befindet) in allen Währungen (ehemals nur Euro). - Einbeziehung von dritten Zahlungsdienstleistern (Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleister) in der Richtlinie. • Einschränkung und Konkretisierung bestehender Ausnahmetatbestände. • Einführung der starken Kundenauthentifizierung: <ul style="list-style-type: none"> - Bei jedem Zugriff auf ein Konto (Einsicht, Zahlungsbefehl, etc.) müssen zwei der drei Sicherheitselemente (Besitz, Wissen, Biometrie) angewandt werden. • Neue Transparenz- und Informationspflichten. • Verringerung der Kundenhaftung. <p>Eine direkte Anwendbarkeit auf schweizerische Finanzinstitute wird verneint, eine mittelbare Anwendbarkeit für SEPA-Mitglieder ist jedoch evtl. möglich (umstritten).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss dem Positionspapier der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) hinsichtlich PSD2 lehnt die SBVg eine Regulierung analog zu PSD2 respektive eine gesetzlich erzwungene Öffnung der Zugriffsrechte für Dritte ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse, ob/inwiefern die PSD 2-Implementierung im EU-Raum mittelbare Auswirkungen auf Geschäftstätigkeit und (operationelle) Risikosituation des Instituts hat. Gegebenenfalls Treffen geeigneter Massnahmen. 	In Kraft getreten: 13. Januar 2018
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre	
Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

▶ TEIL 2
AKTUELLE
REGULIERUNGSPROJEKTE

A man in a dark suit and tie is standing on a rooftop, looking through binoculars. The background shows a cityscape under a blue sky with clouds. Overlaid on the right side of the image is a grid of blue hexagons, each containing text related to regulatory projects.

Basel III - Eigenmittel (Kreditrisiken/ Leverage Ratio)

Rechnungslegung Banken

FIDLEG

Einlegerschutz

Vollgeld-Initiative

Fintech-Lizenz

Geldwäscherei-bekämpfung

Initial Coin Offerings (ICOs)

Basel III - Zinsrisiken Banken

Datenschutz

Outsourcing

Basel III - Risikoverteilung

FINIG

Prüfwesen

Too Big To Fail

Video- und Online-Identifizierung

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<p>Geldwäschereibe-kämpfung</p> <p>Umsetzung der Empfehlungen aus dem Länderbericht der FATF.</p> <p>Voraussichtlich Anpassungen in GwG, GwV und GwV-FINMA.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat beabsichtigt, zwecks Umsetzung der Empfehlungen aus dem 4. Länderbericht der FATF vom 7. Dezember 2016 die GwG-Sorgfaltspflichten zu erweitern sowie auf bestimmte nicht-finanzintermediäre Tätigkeiten auszudehnen. Gestützt auf die Empfehlungen der FATF hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Die FINMA eröffnete am 4. September 2017 die Anhörung zu einem Entwurf der teilrevidierten GwV-FINMA. Die Teilrevision der GwV-FINMA umfasst insbesondere folgende wesentliche Neuerungen: <ul style="list-style-type: none"> Finanzintermediäre müssen die Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung verifizieren (blosse Feststellung genügt nicht mehr). Es wird eine Pflicht zur regelmässigen Aktualisierung der Kundeninformationen bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen eingeführt. Der Beispielkatalog mit den Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, wird erweitert und präzisiert. Dies betrifft insbesondere das Kriterium der Komplexität der Strukturen. Werden Sitzgesellschaften verwendet, sind die Gründe dafür abzuklären. Konkretisierung der Anforderungen an die gruppenweite Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Geldwäschereigesetzes und der GwV-FINMA und an die globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken durch Finanzintermediäre, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten. Unabhängig von den Änderungen der GwV-FINMA sind Neuerungen in folgenden Bereichen vorgesehen (Anpassungen GwG, GwV): <ul style="list-style-type: none"> Einführung von Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Vereine (Mitgliederliste, HReg-Eintragungspflicht). Anpassungen im Bereich von Edelmetall- und Edelsteinhändlern, Ankauf von Altedelmetallen und im Bereich Meldesystem. 	<ul style="list-style-type: none"> 28. Juni 2017: Publikation der Stossrichtungen durch den Bundesrat und Beauftragung des EFD zur Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage. 4. September - 16. Oktober 2017: Publikation Verordnungsentwurf und Durchführung Anhörung. 2019: Geplantes Inkrafttreten der Neuerungen.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<p>Basel III - Risiko- verteilung</p> <p>Revision FINMA-RS 08/23 «Risikoverteilung bei Banken».</p> <p>Neu FINMA-RS 2019/1 «Risikoverteilungsvorschriften für Banken».</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die FINMA hat am 7. April 2017 ihren Entwurf zur Anpassung der Risikoverteilungsvorschriften für Banken veröffentlicht. Diese Revision auf der Grundlage der internationalen Standards des Basler Ausschusses hat mehrere konzeptionelle Änderungen für die Festlegung von «Klumpenrisiken» zur Folge. Die Berechnungsgrundlage dieser Limiten ist neu das Kernkapital (Tier 1) und nicht mehr das Gesamtkapital. Überschreitungen der Einzelobergrenze sind nicht mehr zulässig (abgesehen von wenigen Ausnahmen). Ausserdem profitieren Hypothekarpitionen nicht mehr vom «Swiss Finish» von 50%. Somit gehen wohnwirtschaftlich besicherte Hypothekarkredite zu 100% in die Berechnung der Kreditpositionen ein. Schliesslich müssen die Klumpenrisiken, ergänzt durch die 20 grössten Schuldner, künftig auch der FINMA gemeldet werden. Der Bundesrat hat am 22. November 2017 beschlossen, die Risikoverteilungsregeln gemäss Basel III umzusetzen und die Eigenmittelverordnung entsprechend zu revidieren. Diese Regeln begrenzen die maximal zulässige Grösse von Krediten und behandeln somit das Risiko, dass eine Bank aufgrund des Ausfalls eines Grosskredits in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Die FINMA passte die entsprechenden Bestimmungen im Rundschreiben 2019/1 «Risikoverteilung Banken» an. Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft: <ul style="list-style-type: none"> Mehrere Erleichterungen für kleinere Institute, indem die heutige Ausnahmeregelung für inländische Wohnliegenschaftsfinanzierungen bestehen bleibt. Für alle Banken Vereinfachungen, welche die Besonderheiten des Lombard- und Repo-Geschäfts berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Inkrafttreten des FINMA-Rundschreibens 2019/1: 1. Januar 2019.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Basel III - Zinsrisiken Banken Neues FINMA-RS 2018/xx.	<ul style="list-style-type: none"> • Revision des FINMA-RS 08/06 (neu FINMA-RS 2018/xx) zur Umsetzung der Basler Mindeststandards. • Anpassung der Grundsätze zur qualitativen Überwachung der Zinsrisiken. • Geplant ist eine inhaltliche Überarbeitung der Datenerhebung (Zinsrisikomeldung) zur Ermöglichung von erweiterten Vergleichsanalysen durch die FINMA. • Erweiterte Offenlegungspflichten im Bereich der Zinsrisiken. • Erleichterungen für kleine Banken sind gemäss dem Proportionalitätsprinzip vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Anhörung: 31. Januar 2018. • Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Januar 2019. • Erste Meldung der revidierten Zinsrisikomeldung: Voraussichtlich ab 31. März 2019.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Basel III - Eigenmittel (Kreditrisiken / Leverage Ratio) Revision FINMA-RS 2017/7 «Kreditrisiken». Revision FINMA-RS 2015/3 «Leverage Ratio».	<p>Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2017 eine weitere Revision der Eigenmittelverordnung verabschiedet, die insbesondere Folgendes betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Banken können für zwei weitere Jahre die bisherige Marktwertmethode für Derivate sowie die bisherigen Regeln für die Eigenmittelunterlegung von Fondsinvestitionen anwenden. Diese Änderung bedingt eine Anpassung des Rundschreibens 2017/7 «Kreditrisiken – Banken» für die Berechnung der Mindesteigenmittel für den Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei (vgl. auch Kapitel «Kreditrisiken Banken» im Teil «Kürzlich in Kraft getreten»). • Seit 1. Januar 2018: Schaffung einer minimalen Leverage Ratio auf dem Kernkapital von 3%. Damit Banken für Derivate den Basel-III-Standardansatz auch im Rahmen der Leverage Ratio anwenden können, passt die FINMA ihr Rundschreiben 2015/3 «Leverage Ratio» an. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Anhörung: 15. Februar 2018. • Inkrafttreten: Baldmöglichst im Anschluss an die Auswertung der Anhörung.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Entwurf Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines neuen, umfassenden Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), welches grundsätzlich unabhängig von der Art des Finanzinstituts gilt, zwecks Angleichung an europäische Regulierung (MiFID II/MiFIR, u.a.). • Kundeninformation über Eigenschaften, Risiken und Kosten eines Produktes. • Generelle Prospektpflicht für öffentliches Angebot von Effekten. • Vor Angebot eines Finanzinstruments an Privatkunden muss Basisinformationsblatt («BIB») erstellt werden, welches wesentliche Angaben für Anlageentscheid und Vergleich verschiedener Finanzinstrumente enthält. • Kundensegmentierung: Unterteilung aller Kunden in Privatkunden, professionelle oder institutionelle Kunden (diverse Möglichkeiten zum «opting-in» bzw. «opting-out» zwischen Kundenkategorien). • Neue Verhaltensregeln: Prüfung der Angemessenheit und Eignung («Suitability») von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, je nach Kundensegment und Art der Dienstleistung. • Für Kundenberater: Pflicht zu Aus- und Weiterbildung (voraussichtlich Sicherstellung mittels branchenspezifischer Selbstregulierung unter Beachtung von Mindeststandards). 	<ul style="list-style-type: none"> • 14. Dezember 2016: Gutheissung des FIDLEG durch den Ständerat als Erstrat. • 13. September 2017: Gutheissung durch Nationalrat, jedoch Vornahme mehrerer Änderungen. • Frühjahrssession 2018: Differenzbereinigung im Parlament. • 2. Hälfte 2018: Entwurf Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) erwartet. • 2019: Vermutetes Inkrafttreten FIDLEG.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Finanzinstituts-gesetz (FINIG) Entwurf Bundesgesetz über die Finanzinstitute.	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Regelung der Aufsicht über alle Finanzdienstleister, die Vermögensverwaltungsdienstleistungen im weiteren Sinn anbieten dürfen, inklusive Effekthändler (neu: «Wertpapierhäuser»), jedoch insbesondere ohne Banken (weiterhin BankG als Grundlage). • Neu prudentielle Aufsicht über Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen oder Vermögensverwalter schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen (Bewilligungspflicht). • Kaskadenartiges Bewilligungssystem: Höherwertige Bewilligungen umfassen automatisch auch die darunter liegenden Bewilligungsformen (sowohl Rechte als auch Pflichten). • Unterscheidung zwischen qualifizierten Vermögensverwaltern (von der FINMA direkt beaufsichtigt) und Vermögensverwaltern von Individualvermögen. • Insbesondere für bisher nicht prudentiell beaufsichtigte Vermögensverwalter, erhöhte Anforderungen an die interne Organisation, Funktionentrennung, Gewähr etc. • Von der FINMA akkreditierte Aufsichtsorganisationen beaufsichtigen Vermögensverwalter von Individualvermögen mit nach Risiken differenzierender Regelung (z.B. unterschiedliche Prüfperiodizität). 	<ul style="list-style-type: none"> • 14. Dezember 2016: Gutheissung des FINIG durch den Ständerat als Erstrat. • 13. September 2017: Gutheissung durch Nationalrat, jedoch Vornahme mehrerer Änderungen. • Ab November 2017: Differenzbereinigung durch Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S). • Frühjahrssession 2018: Differenzbereinigung im Parlament. • 2019: Vermutetes Inkrafttreten FIDLEG.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Outsourcing Neues FINMA-RS 2018/3 «Outsourcing - Banken und Versicherer».	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Anwendungsbereichs des (noch geltenden) Outsourcing-Rundschreibens FINMA-RS 2008/7 von Banken und Effektenhändlern auf Versicherungsunternehmen. • Für Banken sind grundsätzlich sämtliche regulatorische Anforderungen auch für gruppeninterne Auslagerungen einzuhalten (prinzipienorientiert). • Einführung der Pflicht zur Führung eines Inventars über die ausgelagerten Geschäftsbereiche mit der Nennung des Erbringers inklusive Hilfspersonen. • Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden aus dem Rundschreiben aufgrund von Doppelspurigkeiten mit dem Datenschutzgesetz gestrichen (die Anforderungen gelten jedoch weiterhin aufgrund des Datenschutzes). • Bei Auslagerungen ins Ausland muss der Zugriff auf alle für eine Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendigen Daten jederzeit in der Schweiz möglich sein. • Die Voraussetzungen an die Auswahl, Instruktion und Kontrolle von Dienstleistern sind überarbeitet worden. Konkret sollen mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und Konzentrationsrisiken berücksichtigt werden. • Der Anhang mit Beispielen von Auslagerungen, welche als wesentlich gelten und damit unter das Rundschreiben fallen und welche nicht, wird gestrichen. Beispiele von wesentlichen Auslagerungen werden im Rundschreiben selbst erwähnt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Anhörung: 31. Januar 2017. • 5. Dezember 2017: Publikation des neuen FINMA-RS 2018/3 «Outsourcing» durch die FINMA. • Inkrafttreten: 1. April 2018 für neue Outsourcing-Verhältnisse; 5-jährige Übergangsfrist für allfällige Anpassung bestehender Outsourcing-Verhältnisse.
Banken/Effektenhändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Einlegerschutz Stärkung des Einlegerschutzsystems durch Änderung der bestehenden Erlasse.	<ul style="list-style-type: none"> • Das bestehende Einlegerschutzsystem soll durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden. • Dauer der Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses soll auf 7 Tage verkürzt werden und somit an den internationalen Standard angeglichen werden. Für die Umsetzung wird den Betroffenen ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren gewährt. • Einlagensicherung durch die Hinterlegung von Wertschriften im Umfang von 50%. • Systemobergrenze soll bei 1.6% der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen liegen, mindestens jedoch CHF 6 Mrd. • Bekanntheitsgrad der Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler («esisuisse») soll erhöht werden. • Regulierungslücke im Bereich Anlegerschutz soll geschlossen werden: Verpflichtung zur getrennten Verwahrung von Eigen- und Kundenbeständen kontoverbuchter Vermögenswerte soll für die gesamte Verwahrungskette im Inland gelten. 	<ul style="list-style-type: none"> • 15. Februar 2017: Publikation der Stossrichtungen durch den Bundesrat und Beauftragung des EFD zur Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage. • Vernehmlassung erwartet: 2. Quartal 2018.
Banken/Effektenhändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Datenschutz EU Datenschutz-Grundverordnung («General Data Protection Regulation») Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).	EU-Datenschutz-Grundverordnung: <ul style="list-style-type: none"> • EU-Datenschutz-Grundverordnung fordert, dass personenbezogene Daten auf Wunsch sofort gefunden und unter gewissen Voraussetzungen gelöscht werden. • Bussen in Höhe von EUR 20 Mio. bzw. 4% des zuletzt weltweit erzielten Jahresumsatzes können ausgesprochen werden. • Betroffen sind Unternehmen, die Angebote innerhalb der EU zugänglich machen, Kunden aus der EU bedienen oder das Verhalten von Personen in der EU untersuchen. Der Sitz des Unternehmens ist dabei grundsätzlich nicht massgebend. Schweizer Datenschutzgesetz (DSG): <ul style="list-style-type: none"> • DSG wird von der EU als gleichwertig erachtet, allerdings ist es zu revidieren, damit es den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werden kann und die Schweiz von der EU weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutz anerkannt wird. • Neu sollen auch bei der Verletzung von Nebenpflichten (Informations-, Dokumentations-, Auskunft-, Melde- und Genehmigungspflichten) Strafen ausgesprochen werden können. • Unternehmen müssen Personen informieren, wenn sie Daten beschaffen wollen und müssen die Personen darüber informieren, welche Daten verarbeitet werden sollen (Zustimmung nicht zwingend erforderlich). • Mehr Ausnahmebestimmungen, bei denen die Lieferung von Personendaten in ein Land mit mangelhaftem Datenschutz zulässig ist. • Bussen in Höhe bis zu CHF 500'000 können gegenüber der verantwortlichen Person und bis zu CHF 100'000 gegenüber dem Unternehmen ausgesprochen werden. • Nach Beschluss der Staatspolitischen Kommission (SPK) des Nationalrates vom 12. Januar 2018 wird die Vorlage aufgeteilt in einen sofort umzusetzenden EU-Teil sowie in die Totalrevision. 	EU Datenschutz-Grundverordnung: <ul style="list-style-type: none"> • Ablauf Übergangsfrist EU-Datenschutz Grundverordnung: 25. Mai 2018. Schweizer Datenschutzgesetz (DSG): <ul style="list-style-type: none"> • 21. Dezember 2016: Vorentwurf Totalrevision DSG in Vernehmlassung. • 15. September 2017: Botschaft zur Totalrevision DSG verabschiedet. • Voraussichtliches Inkrafttreten notwendige Anpassungen DSG an EU-Recht: 1. August 2018. • Voraussichtliches Inkrafttreten totalrevidiertes DSG: 2019
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Prüfwesen Revision FINMA-Rundschreiben 2013/3.	Die FINMA revidiert das Rundschreiben «Prüfwesen», um die aufsichtsrechtliche Prüfung durch Prüfungsgesellschaften risikoorientierter auszugestalten. Die Prüfungen sollen verstärkt auf die Risikosituation der Beaufsichtigten abgestimmt sein und auch vorausschauend auf künftige Herausforderungen für die Beaufsichtigten eingehen. Zu den geplanten Änderungen gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Die FINMA wird künftig stärkeren Einfluss auf die Definition der Prüfstrategie nehmen. Das gilt insbesondere für Banken der Kategorien 1 und 2 und ausgewählte Beaufsichtigte nach dem KAG der Kategorie 4. • Bei kleineren Beaufsichtigten (Kategorien 4 und 5) ohne sichtbare Risiken soll die Aufsichtsprüfung nur noch alle 2-3 Jahre durchgeführt werden, wobei die FINMA bestimmt, ob ein Institut vom reduzierten Prüfzyklus profitieren kann. • Bei allen Instituten soll die regelmässige Prüfung künftig weniger flächendeckend ausgestaltet werden. Stattdessen sind vertiefte Prüfungen von Gebieten mit erhöhten Risiken oder über die Jahre rotierende Fokusthemen vorgesehen. • Die Standardprüfstrategie für Beaufsichtigte der Kategorien 3 bis 5 soll dahingehend angepasst werden, dass bei einem mittleren Risiko grundsätzlich nur noch alle 6 Jahre (heute alle 3 Jahre) eine Prüfungshandlung im entsprechenden Prüfgebiet stattfindet. Bei hohem Risiko soll das Prüfgebiet alle 3 Jahre (heute jährlich) und bei sehr hohem Risiko weiterhin jährlich adressiert werden. Bei tiefem Risiko finden in der Regel keine Prüfungshandlungen mehr statt. • Die Prüfgesellschaft soll sich verstärkt auf die Arbeiten der internen Revision stützen. • Zur besseren Steuerung der Prüfungshandlungen und Erhöhung der Kostentransparenz sollen die Prüfgesellschaften neu bei allen Instituten zusammen mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung der vorzunehmenden Prüfungshandlungen einreichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Anhörung: 31. Januar 2018. • Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Januar 2019.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Too Big To Fail Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei too-big-to-fail-Instrumenten.	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Vorlage soll der negative Effekt der too-big-to-fail (TBTF)-Instrumente (CoCos, Write-off-Bonds und Bail-in-Bonds i.S.v. Art. 11-13 und 28-32 BankG) auf den Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer beseitigt werden. Dazu sollen die an die Investoren bezahlten Zinsen und die in der Bilanz eingestellte Weitergabe der Mittel aus den TBTF-Instrumenten von der Berechnung des Beteiligungsabzugs ausgeklammert werden. Gesetzestechnisch beschränkt sich die Anpassung auf zwei neue Bestimmungen: Art. 70 VI DBG und Art. 28 I quater StHG. Diese Vorschriften gelten für alle Konzernobergesellschaften, welche diese Finanzierungsinstrumente emittieren (ungeachtet ihrer Systemrelevanz). Weil dies aber in der Praxis nur systemrelevante Banken tun, wirken sich die Anpassungen primär zugunsten dieser Banken aus (aktuell: UBS, CS, ZKB, Raiffeisen und PostFinance). 	<ul style="list-style-type: none"> Vernehmlassung: 9. Juni bis 29. September 2017.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Rechnungslegung Banken Neue FINMA-Rechnungslegungsverordnung.	<ul style="list-style-type: none"> Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sollen im Bankenbereich neu auf der Basis von erwarteten Verlusten (Expected Loss) erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Neuerung soll der Proportionalität grösstmögliche Beachtung geschenkt werden. Die Regelung erfolgt im Rahmen einer neu zu schaffenden FINMA-Rechnungslegungsverordnung. In diesem Rahmen sollen auch Teile des Rundschreibens «Rechnungslegung Banken» in der Verordnung geregelt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Vernehmlassung: 2. Quartal 2018. Verabschiedung und Inkrafttreten: Offen.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<p>Initial Coin Offerings (ICOs)</p> <p>FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2017 vom 29. September 2017 und FINMA-Wegleitung vom 16. Februar 2018.</p> <p>EFD/SIF: Arbeitsgruppe ICO.</p>	<p>FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2017 und FINMA-Wegleitung vom 16. Februar 2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die FINMA hat Ende September 2017 die FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2017, welche die aufsichtsrechtliche Behandlung von ICOs beinhaltet, publiziert. Mit der Wegleitung betreffend ICO vom 16. Februar 2018 gibt die FINMA ergänzend zur Aufsichtsmitteilung bekannt, wie sie Unterstellungsanfragen von ICO-Organisatoren behandelt. Das Aufnehmen von Geld ohne die Zwischenschaltung einer Plattform oder eines Emissionshauses ist aufsichtsrechtlich grundsätzlich unreguliert, sofern keine Rückzahlungspflicht besteht, kein Zahlungsmittel ausgegeben wird und kein Sekundärhandel stattfindet. Die FINMA anerkennt das innovative Potenzial der ICOs und Blockchain-Technologie. Je nach Ausgestaltungsform des ICOs können diese jedoch unter bestehendes Aufsichtsrecht fallen. Aufgrund der grossen inhaltlichen Nähe mit den Vorgängen des traditionellen Finanzmarktes ist es wahrscheinlich, dass einige ICO-Modelle insbesondere unter folgende finanzmarktrechtliche Bereiche fallen: Geldwäschereirecht, Bankenrecht/Publikumseinlagen, Effektenhandel, Kollektivanlagenrecht. Die FINMA betont die Wichtigkeit der Einzelfallbetrachtung von ICOs und verfolgt dabei einen Ansatz, der auf die wirtschaftliche Funktion und den Zweck der Token fokussiert, also der Blockchain-basierten Einheiten, die vom ICO-Organisator ausgegeben werden (weitere Differenzierungen zwischen sogenannten Zahlungs-Token, Nutzungs-Token und Anlage-Token). <p>Arbeitsgruppe SIF:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die FINMA arbeitet zusammen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) an einer gesetzlichen Lösung für ICOs. Das SIF hat eine Arbeitsgruppe zur Thematik Blockchain und ICO ins Leben gerufen, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für finanzsektorspezifische Anwendungen der Blockchain-Technologie mit besonderem Blick auf ICOs evaluiert. 	<p>Aufsichtsmitteilung und Wegleitung betreffend ICO:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kein eigentliches Inkrafttreten, da praktische Anwendung bzw. Auslegung von geltendem Aufsichtsrecht. <p>EDF/SIF-Arbeitsgruppe ICO:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ende 2018: Berichterstattung an Bundesrat durch Arbeitsgruppe.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<p>Fintech-Lizenz</p> <p>Änderungen in Art. 1 Bankengesetz (BankG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 2. November 2016 für Erleichterungen bei den regulatorischen Rahmenbedingungen für Anbieter von innovativen Finanztechnologien ausgesprochen. Die Erleichterungen sollen Markteintrittshürden für Anbieter im Fintech-Bereich verringern und die Rechtssicherheit für die Branche insgesamt erhöhen. Der Bundesrat hat am 1. Februar 2017 Lösungsvorschläge betreffend die regulatorischen Rahmenbedingungen präsentiert und dabei die Eckwerte für regulatorische Anpassungen in drei Teilbereiche aufgeteilt. Die ersten zwei Änderungspunkte (Halten von Geldern auf Abwicklungskonten und Innovationsraum) sind bereits per 1. August 2017 durch eine Teilrevision der BankV und eine Anpassung des FINMA-Rundschreibens 2008/3 «Publikumseinlagen bei Nichtbanken» in Kraft getreten (vgl. Kapitel Fintech im Teil «Kürzlich in Kraft getreten»). Der dritte Änderungspunkt (Fintech-Lizenz) bedarf einer Änderung des Bankengesetzes (BankG). Fintech-Lizenz: Es soll eine neue Bewilligungskategorie geschaffen werden. Es wird beabsichtigt, für Institute, die sich auf das Passivgeschäft (Entgegennahme von Publikumseinlagen) beschränken und somit kein Aktivgeschäft mit Fristentransformation betreiben, tiefere regulatorische Anforderungen zu schaffen als für klassische Banken. Eine Beteiligung am Einlegerschutzsystem ist nicht vorgesehen. Die von Anbietern mit Fintech-Lizenz entgegengenommenen Publikumseinlagen dürfen den Wert von CHF 100 Millionen nicht überschreiten. Das Mindestkapital für Institute mit der neuen Lizenz soll 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen betragen, mindestens aber CHF 300'000. Auch Banken sollen von dieser Erleichterung profitieren können. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Daten für die parlamentarische Beratung und das voraussichtliche Inkrafttreten stehen noch nicht fest.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Vollgeld-Initiative Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank».	<ul style="list-style-type: none"> Die Botschaft zur Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)» wurde durch den Bundesrat am 9. November 2016 verabschiedet. Die Initiative schlägt einen neuen Rahmen für das Geld- und Währungssystem in der Schweiz vor. Der Schweizerischen Nationalbank (SNB) soll durch einen neuen Artikel 99 der Bundesverfassung das Monopol zur Ausgabe von Buchgeld übertragen werden. Als Folge könnten die Geschäftsbanken keine Kredite mehr gewähren, die, wie das heute der Fall ist, durch Sichteinlagen (Kontokorrente) finanziert werden. Der Initiative zufolge würde die SNB das Geld direkt an die öffentlichen Haushalte und an die Bevölkerung verteilen und somit schuldfrei in Umlauf bringen. Die Initianten erhoffen sich dadurch ein stabileres Banken- und Finanzsystem. Dem Bundesrat zufolge würde die Reform einen nationalen Alleingang darstellen und hätte eine weitgehende und unerprobte Umgestaltung des Geld- und Währungssystems sowie des Finanzsektors der Schweiz zur Folge, was mit erheblichen Risiken verbunden wäre. Unter der schuldfreien Schaffung von Geld könnte ausserdem die Glaubwürdigkeit der SNB leiden. Durch die Reform würde das Geschäftsfeld der Banken teilweise erheblich eingeschränkt, zumal Kreditvergaben nicht mehr durch Sichteinlagen finanziert werden dürften. Als Folge wären die Schweizer Banken zur Finanzierung von Krediten auf andere, tendenziell teurere Finanzierungsquellen angewiesen. Überdies müsste die SNB den Banken Darlehen gewähren für den Fall, dass die Nachfrage nach Krediten durch andere Finanzierungsquellen nicht gedeckt werden könnte. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative. Der Ständerat hat die Initiative in der Herbstsession 2017 und der Nationalrat in der Wintersession 2017 abgelehnt. Volksabstimmung voraussichtlich in der 2. Hälfte 2018.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Video- und Online-Identifizierung Revision FINMA-Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung».	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der technologischen Entwicklungen aber auch aufgrund neuer Missbrauchsrisiken beabsichtigt die FINMA, das vor zwei Jahren in Kraft gesetzte Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» zu revidieren. Im Prozess der Videoidentifizierung wird kein Vorgehen mittels Einmalpasswort (TAN) mehr vorge schlagen. Dafür müssen neu mindestens drei zufällig ausgewählte optische Sicherheitsmerkmale der Identifizierungsdokumente überprüft werden. Für die Online-Identifizierung verlangt die FINMA nicht mehr zwingend eine Überweisung von einer Bank in die Schweiz, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist nun auch eine Überweisung von einer Bank aus einem FATF-Mitgliedstaat zulässig. Als weiteres Sicherheitselement gilt es bei der Online-Identifizierung eine Lebenderkennung bei der Überprüfung von Lichtbildern vorzunehmen. Durch die Lebenderkennung wird sichergestellt, dass die Vertragspartei anwesend ist und die zur Identifizierung verwendeten Lichtbilder zum aktuellen Zeitpunkt erstellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung der FINMA-Anhörung bis 28. März 2018. Teilrevidiertes Rundschreiben soll noch in der 1. Hälfte 2018 publiziert werden und sofort in Kraft treten, danach 6-monatige Übergangsfrist zur Anpassung der Prozesse.
Banken/Effekthändler	KAG-Institute	EVV/übrige Finanzintermediäre
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

KONTAKTIEREN SIE UNS

Für weitere Informationen zum Thema oder zu unseren Dienstleistungen kontaktieren Sie bitte unser Regulatory & Compliance Financial Services Team:

Edgar Wohlhauser
edgar.wohlhauser@bdo.ch

Dr. Fabian Schmid
fabian.schmid@bdo.ch

BDO AG

Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich
Tel. +41 44 444 35 20

www.bdo.ch

BDO AG

BDO ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Mit 33 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Nähe und Kompetenz gelten bei BDO als wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehung. BDO prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen, dazu gehören KMU, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit Organisationen. Für die international ausgerichtete Kundschaft wird das weltweite BDO Netzwerk in über 160 Ländern genutzt. BDO AG mit Hauptsitz in Zürich ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerks.